

Schützenverein 1923-Hubertus e.V. Lampertheim

SATZUNG FÜR DEN SCHÜTZENVEREIN 1923-HUBERTUS e.V. LAMPERTHEIM

(Satzungsänderung - ersetzt Satzung vom 19.03.2010)

§ 1 Name, Rechtsreform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Schützenverein 1923-Hubertus e.V. Lampertheim
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der
Vereinsnummer VR 60256 eingetragen
3. Er hat seinen Sitz in 68623 Lampertheim, Rosenaustraße 20
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage,
der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der
körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist sportlich und konfessionell unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Hessischen
Schützenverbandes e.V., deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich (hierzu ist ein Vordruck des Vereins zu verwenden). Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, über einen guten Leumund verfügen und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag ist die Aufnahmegebühr einzureichen. Über die endgültige Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Gesamtvorstand in seiner dem Antragsabgabedatum nachfolgenden Sitzung. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Sollte es zu keiner Mitgliedschaft kommen, erhält der Antragsteller seine Aufnahmegebühr zurück. Der Gesamtvorstand ist betreffend einer Antragsablehnung nicht verpflichtet einen Grund hierfür anzugeben.
Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die von dem Vorstand oder der Sportkommission zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen und Vorschriften zu beachten und zu befolgen.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
5. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) hat seinen Jahresbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals unaufgefordert zu entrichten, sofern nicht das Lastschriftverfahren genutzt wird.
Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit festgesetzt. Ebenso wird die Höhe der Aufnahmegebühr und Standbenutzungsgebühren vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit festgesetzt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluß aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können durch Gesamtvorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entrichtet werden. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, bei der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ausgetretene Mitglieder verlieren mit dem Datum der Austrittserklärung jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern ruht das Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen von dem Datum an, an dem der Ausschluß des Mitgliedes von dem Gesamtvorstand beschlossen wurde bis zur nächsten Hauptversammlung, wenn das ausgeschlossene Mitglied eine Berufung ankündigt. Diese Ankündigung muß spätestens 7 Tage nach dem Ausschluß schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins vorliegen, andernfalls wird nach § 5, Abs. 3, Satz 1 verfahren. Die Ausschlußerklärung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unverzüglich ihren Sportausweis und eventuell in ihrem Besitz befindliche Vereinsunterlagen, Kopien und anderes Vereinseigentum abzugeben.
5. Eine Neuaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist zu keinem Zeitpunkt mehr möglich. Über eine Neuaufnahme aus eigenem Entschluß ausgetretener Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Die vorgeschriebene Aufnahmegebühr sowie ein Aufnahmeantrag sind in jedem Fall zu entrichten bzw. abzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung (Mitglieder-, Jahreshaupt- oder Generalversammlung)
 - b) Gesamtvorstand
 - c) Geschäftsführender Vorstand
 - d) Spartenleiter
2. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
 - b) 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Oberschießleiter
 - g) Minimum 2 Jugendleiter
 - h) Spartenleiter
 - i) Pressewart

3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
 - b) 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
4. Es gibt Spartenleiter für folgende Abteilungen:
 - a) Min. ein Schießleiter Langwaffe
 - b) Min. ein Schießleiter Kurzwaffe
 - c) Min. ein Schießleiter Vorderlader und Großkaliber
5. Sämtliche Organe des Vereins und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt (Wiederwahl ist jederzeit möglich).
7. Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Spartenleiter vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Wird er bei dieser Hauptversammlung in seinem Amt von den anwesenden Mitgliedern bestätigt (einfache Mehrheit genügt) oder wird ein neues Mitglied in dieses Amt gewählt, gilt dies nur solange, bis eine Neuwahl des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
8. § 6, Abschnitt 6, gelten auch für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Spartenleiter.

§ 7 Aufgabenbereich und Tätigkeit der Organe des Vereins

I. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung findet in jedem Geschäftsjahr nur einmal statt, sie soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Das Datum wird von dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt und die Hauptversammlung vom Schriftführer einberufen. Geleitet wird die Hauptversammlung vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung an die einzelnen Mitglieder erfolgen. Sind Ehepaare gemeinsam Mitglieder des Vereins, genügt eine Einladung.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Bericht des Geschäftsführers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Bericht des Schatzmeisters.
 - d) Bericht der Sparten- und Jugendleiter, über den Sportbetrieb des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - g) Anfallende Neu- oder Ergänzungswahlen des Vorstandes
 - h) Wahl eines Kassenprüfers
 - i) Eventuelle Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - j) Beschluß über den An- und Verkauf von Grundstücken oder sonstigem Vereinsvermögen
 - k) Mögliche Satzungsänderungen
 - l) Anträge
 - m) Verschiedenes
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden endgültig.
4. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Nach erfolgter Kassenprüfung fällt der eine Kassenprüfer weg und wird durch einen neuen ersetzt, damit jeweils ein alter und ein neuer Kassenprüfer im Amt ist.
(in der Praxis soll das so aussehen, daß bei der Hauptversammlung jeweils nur ein neuer Kassenprüfer gewählt werden muß, da ein Kassenprüfer zu diesem Zeitpunkt noch für ein Jahr im Amt ist. Der alte Kassenprüfer hat mit die Aufgabe, den Neuen mit seinen Aufgaben vertraut zu machen)
5. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
7. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens $33 \frac{1}{3}$ v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des gleichen Grundes verlangt wird und dies mittels eingeschriebenen Briefes an den 1. Vorsitzenden geschieht.
8. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse und Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung.
9. Für die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 7, Abs. 1, 2, 3 und 5.

10. Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung (wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen).
 - b) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt worden ist.
11. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
12. Jeder Vorschlag, den ein Mitglied vor die Hauptversammlung zu bringen wünscht, muß mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
13. Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur bei Einverständnis der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.
14. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Es kann ein anderes Mitglied auch aufgrund einer Vollmacht in der Versammlung nicht vertreten.
15. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.

II. DER GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand soll mindestens viermal je Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Hierbei sollen nach Möglichkeit alle Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein.
2. Die einzelnen Gesamtvorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und vom Schriftführer einberufen.
3. Die Einladungen müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung an jedes Mitglied des Gesamtvorstandes erfolgen.
4. Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Kopien erhalten die, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
5. Geleitet wird die Gesamtvorstandssitzung vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter (2. Vorsitzender).
6. Anträge zu den einzelnen Gesamtvorstandssitzungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in Abwesenheit dessen Vertreter endgültig.

7. Eine Gesamtvorstandssitzung muß einberufen werden, wenn dies von 50 v.H. der Gesamtvorstandsmitglieder unter Angabe des gleichen Grundes verlangt und dies schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder an den geschäftsführenden Vorstand erfolgt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtvorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/2 der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann kein anderes Vorstandsmitglied, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, in einer Sitzung vertreten.

III. DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, Termine werden abgesprochen, es bedarf keiner schriftlichen Einladung.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer oder Schatzmeister oder Schriftführer.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins. Der 2. Vorsitzende vertritt ihn bei Verhinderung.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Kopien der Protokolle erhalten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/5 der Angehörigen des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind, aber alle Mitglieder geladen wurden. Ein Angehöriger des geschäftsführenden Vorstandes kann keinen anderen Angehörigen, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, in einer Sitzung vertreten.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach Beschlüssen der Organe des Vereins zu führen.

IV. Waffenerwerbsschein, Sicherheit und Arbeitsstunden

1. Anträge auf Befürwortung eines Waffenerwerbsscheines werden von einer einjährigen aktiven Mitgliedschaft des Antragstellers abhängig gemacht. Bei dem geschäftsführenden Vorstand oder den Spartenleitern eingegangene Anträge werden bei einer Gesamtvorstandssitzung vorgelegt und darüber abgestimmt. Befürwortungen müssen vom Oberschützenmeister (1. Vorsitzender) oder dessen Vertreter (2. Vorsitzender) unterzeichnet werden.

2. Jeder Schütze ist verpflichtet, den Anweisungen und Vorschriften des Vorstandes, der Spartenleiter, sowie der wechselnden Schießleiter unbedingt Folge zu leisten.
3. Zuwiderhandlungen erlassener Vorschriften können mit einem Standverweis bestraft werden.
4. Der Vorstand und die Spartenleiter überwachen, dass die Sicherheit auf den Schießständen und die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes und des Hessischen Schützenverbandes im Training und Wettkampf eingehalten und beachtet werden.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt für die aktiven Schützen Arbeitsstunden, die der Instandsetzung und Erhaltung der Schießanlagen und Schießgeräten dienen, festzulegen und durchzuführen. Bei Nichtbeteiligung einzelner aktiver Mitglieder kann ein Stand- und Startverbot für diese Schützen ausgesprochen werden. Es ist jedoch möglich die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden durch die Zahlung eines Geldbetrages pro Stunde nicht erbrachter Arbeit auszugleichen. Die Höhe des Geldbetrages pro Stunde wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

V. ALLGEMEINES

1. Die führenden Mitglieder der Vereinsorgane verpflichten sich, Ihre Tätigkeit nach bestem Willen und Kräften auszuführen. Erfüllt ein Organmitglied seine Tätigkeit trotz zweifacher Mahnung durch den 1. Vorsitzenden des Vereins nicht, so kann der Gesamtvorstand das Mitglied bis zur ordentlichen Hauptversammlung seines Amtes entheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig.
2. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können sich die Organe des Vereins der Beratung von Sachverständigen bedienen.
3. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind geschlossener Art.

§ 8 Haftung

Jede Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder aus einer rechtsgeschäftlichen Tätigkeit ist in allen Fällen auf das Vereinsvermögen beschränkt, sofern das Rechtsgeschäft im Sinne und unter Beachtung der Satzungsbestimmungen vorgenommen wurde. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder wird ausgeschlossen, sofern die Vorschriften der Satzung beachtet worden sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in Lampertheim, zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit des Satzung

Die Satzungsänderung ist von der Jahreshauptversammlung beschlossen am 22. März 2019.